



■ **Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.**

## Kommunal-Info 1/2014

27. Januar 2014

### Inhalt

	Seite
Kommunalwahlen vorbereiten .....	1-6
Abbau des Langzeitbezugs von HARTZ IV .....	6-8
Neues Finanzierungsmodell für ÖPNV? .....	8-9

## **Kommunalwahlen vorbereiten**

Am 25. Mai 2014 finden in Sachsen neben den Wahlen zum EU-Parlament auch die regulären Kommunalwahlen statt. Gewählt werden

- die Kreistage,
- die Stadt- und Gemeinderäte und
- Ortschaftsräte.

*Spätestens bis zum 20. März 2014* sind bei den zuständigen Wahlausschüssen die Unterlagen mit den *Wahlvorschlägen einzureichen*.

Wichtige rechtliche Grundlagen sind neben der Sächsischen Gemeinde- bzw. Landkreisordnung das Kommunalwahlgesetz (KomWG) und die Kommunalwahlordnung (KomWO).

### **Verantwortung der Vorstände**

Zur Vorbereitung der Kommunalwahlen durch die Parteien und Wählervereinigungen gehört insbesondere:

- Wahlprogramme und Wahlaussagen auszuarbeiten, um politische Botschaften an die Wählerinnen und Wähler auszusenden und die eigenen Anhänger zu mobilisieren,
- geeignete Kandidatinnen und Kandidaten in entsprechenden Versammlungen für die Wahl nach dem geltenden Kommunalwahlrecht aufzustellen,
- die Unterlagen mit den Wahlvorschlägen vollständig vorzubereiten, um sie bei den zuständigen Wahlausschüssen der Gemeinden, Städte und Landkreise termingerecht abzugeben.

Die Verantwortung liegt hierbei gänzlich bei den entsprechenden lokalen Vorständen der Parteien. Dabei ist die Aufstellung der Kandidaten in Versammlungen und die korrekte Vorbereitung der einzureichenden Unterlagen mit den Wahlvorschlägen auch eine organi-

satorische Herausforderung für die Vorstände. Wird das Kommunalwahlrecht hierbei nicht exakt angewendet und werden Fehler gemacht, kann das dazu führen, dass Wahlvorschläge vom zuständigen Wahlausschuss abgelehnt werden, mit fatalen Folgen: denn die betreffenden Kandidaten stehen dann nicht mehr zur Wahl.

Nachfolgend sollen deshalb einige wesentliche Hinweise gegeben werden, was bei der Aufstellung der Kandidat/innen und der Vorbereitung der Wahlvorschläge zu beachten ist.<sup>1</sup>

### **Wählbarkeit**

Zunächst stellt sich die Frage, wer kann überhaupt als Kandidat für die Wahl aufgestellt werden, wer ist wählbar:

Das sind *Bürger der Gemeinde/des Landkreises* (Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes) sowie *Staatsangehörige anderer Staaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger/innen)*, wenn sie

- das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens 3 Monaten im Wahlgebiet, für das sie kandidieren (Landkreis, Gemeinde/Stadt, Ortschaft) ihren *alleinigen oder Hauptwohnsitz* haben und entsprechend gemeldet sind.

Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit müssen zum Zeitpunkt des Stattfindens der Versammlung zur Aufstellung der Kandidaten erfüllt sein.

Unionsbürger, die kandidieren wollen, müssen zusätzlich bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge gegenüber dem/der Vorsitzenden des Gemeinde-/Kreiswahlausschusses an Eides Statt versichern, dass sie im Herkunftsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben.

### **Hinderungsgründe**

„Hinderungsgründe“ bestehen dann, wenn jemand, obwohl er im Ergebnis der Kommunalwahl gewählt wurde, dennoch das *Mandat nicht übernehmen kann*, weil aufgrund der Stellung des oder der Betreffenden in der kommunalen Verwaltung eine Interessenkollision mit dem ehrenamtlichen Mandat bestehen würde.

Es empfiehlt sich daher, bei der Kandidatenaufstellung das Vorliegen von möglichen Hinderungsgründen im Blick zu haben, weil nach der Wahl ggf. einige der Gewählten nicht ihr Mandat annehmen können.

Das Vorliegen von *Hinderungsgründen* führt jedoch *nicht zum Verlust der Wählbarkeit*. Demnach kann es Personen, bei denen solche Hinderungsgründe bestehen, rechtlich nicht verwehrt werden, für die Vertretung in ihrer Kommune zu kandidieren, in der sie z.B. bereits als Bürgermeister, Landrat, Dezernent, Beamter, Angestellter usw. tätig sind.

*Im Falle ihrer Wahl* müssen sie sich jedoch dann

- entweder für das Ehrenamt entscheiden und den Hinderungsgrund beseitigen (Amt oder Anstellung aufgeben)
- oder das Ehrenamt kann nicht angetreten werden, wenn der Hinderungsgrund weiter fortbesteht.

Ein gewählter Bewerber, der wegen eines Hinderungsgrundes sein Ehrenamt nicht antreten kann, steht danach auch nicht mehr als Ersatzbewerber („Nachrücker“) zur Verfügung, auch dann nicht, wenn der Hinderungsgrund im Verlaufe der Wahlperiode entfallen sollte.

Mit der Novellierung der Sächsischen Gemeinde- und Landkreisordnung durch den Sächsischen Landtag im Dezember 2013 wurden die bestehenden Hinderungsgründe reduziert (insbesondere Verwandte und Geschäftspartner des Bürgermeisters bzw. Landrats und der

Beigeordneten sowie „normale“ Bedienstete kommunaler Unternehmen können künftig ein Gemeinderats- bzw. Kreistagsmandat annehmen).

Wenn nach jetzigem Gesetzestext für *Arbeitnehmer der Gemeinde* bzw. des Landkreises ein Hinderungsgrund besteht (früher war die Rede von Angestellten), dann handelt es sich hier lediglich um eine Anpassung des Gesetzes an den TVöD. Arbeiter (d.h. Arbeitnehmer, welche überwiegend körperliche Arbeit erbringen) sind weiterhin nicht gehindert, Gemeinderat bzw. Kreisrat zu werden. Die Begründung zum Gesetz enthält hierzu eine klarstellende Formulierung.

Bei Beschäftigten der Gemeinde bzw. des Landkreises, die nicht mehr im aktiven Dienst tätig sind und sich in der Freistellungsphase der *Altersteilzeit* befinden, ist eine Interessenkollision nicht zu befürchten und damit auch *kein Hinderungsgrund* gegeben.<sup>2</sup>

### **Einreichung der Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge zu Gemeinderats-, Ortschaftsrats- und Kreistagswahlen können *nur von Parteien und Wählervereinigungen* eingereicht werden, *nicht* jedoch von *Einzelbewerbern*.<sup>3</sup>

Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach der Bekanntmachung der Wahl (diese hat spätestens am 90. vor dem Wahltag zu erfolgen). Sie müssen *spätestens* am 66. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr beim Vorsitzenden des jeweiligen Wahlausschusses eingereicht werden: das ist der *20. März 2014*.

Es wird empfohlen, die Unterlagen mit den Wahlvorschlägen nicht erst am letzten Tag der Einreichungsfrist abzugeben, sondern spätestens eine Woche vor Ende der Einreichungsfrist. Es besteht dann noch ausreichend Zeit, um evtl. fehlende Angaben oder Formfehler zu korrigieren.

Stellt der Vorsitzende des Wahlausschusses bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, benachrichtigt er sofort die Vertrauenspersonen der einreichenden Partei und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Bis zum *Ende der Einreichungsfrist* kann ein eingereichter Wahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauenspersonen *zurückgenommen oder inhaltlich geändert* werden. Für die Behebung von Mängeln, die den Inhalt des Wahlvorschlags nicht verändern, genügt die schriftliche Erklärung einer Vertrauensperson.

*Nach Ablauf der Einreichungsfrist* können nur noch Mängel an Wahlvorschlägen behoben werden, die den Inhalt des Wahlvorschlags nicht verändern. Ausnahmsweise kann ein Wahlvorschlag auch nach Ablauf der Einreichungsfrist inhaltlich geändert werden, wenn ein Bewerber des Wahlvorschlags stirbt oder seine Wählbarkeit verliert. *Nach der Entscheidung über die Zulassung* des Wahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

Was ist mit dem Wahlvorschlag noch alles einzureichen?

### **Zustimmungserklärung und Wählbarkeitsbescheinigung**

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Erklärung jedes Kandidaten einzureichen, dass er oder sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Diese einmal abgegebene Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Auszufüllen ist die Zustimmungserklärung auf dem Mustervordruck Anlage 16 zur KomWO.

In der unteren Hälfte des gleichen Blattes der Anlage 16 ist durch die zuständige Gemeinde die Bescheinigung über die Wählbarkeit des Kandidaten für die betreffenden Wahlen (Gemeinde, Ortschaft, Landkreis) auszustellen.

Dieses Blatt kann bei <http://revosax.sachsen.de/> heruntergeladen werden (KomWO, Anlage 16).

Es empfiehlt sich, bereits nach der Gewinnung von Kandidaten ihre Zustimmungserklärung einzuholen, damit nachfolgend das Blatt an die Gemeinde, in der der Kandidat wohnhaft ist, zur Bescheinigung der Wählbarkeit weitergegeben werden kann.

Zur Versammlung für die Aufstellung der Kandidaten sollte das Blatt mit der Zustimmungserklärung und der bescheinigten Wählbarkeit vorliegen. Schließlich sollen ja Kandidaten für die Wahl aufgestellt werden, die dafür auch die Voraussetzungen erfüllen.

### **Weitere Unterlagen**

Weiterhin sind dem Wahlvorschlag insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- Eine Ausfertigung der *Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung*, auf der die Kandidaten aufgestellt wurden, nach Mustervordruck Anlage 17 KomWO.
- Die *Versicherung an Eides Statt* nach dem Mustervordruck Anlage 18 KomWO. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei stimmberechtigte Teilnehmer an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Kandidaten in geheimer Wahl erfolgt ist und den Kandidaten die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.
- Eine *Bestätigung des zuständigen Vorstands* der Partei auf Gemeindeebene, wenn es erforderlich war, in einer Mitgliederversammlung auf Gemeindeebene Kandidaten für die Ortschaftsratswahl aufzustellen, weil die Mitgliederzahl in der Ortschaft für die Durchführung einer eigenen Mitgliederversammlung nicht ausreichte; gleiches gilt für den Kreisvorstand der Partei, wenn es unumgänglich war, in einer Versammlung auf Landkreisebene die Kandidaten für die Gemeinderatswahl und ggf. auch die für die Ortschaftsratswahl aufzustellen, weil die Mitgliederzahl in der Gemeinde für die Durchführung einer eigenen Mitgliederversammlung nicht ausreichte.

Der zuständige Vorstand hat in der schriftlich unterzeichneten Bestätigung zu erklären, dass die Voraussetzungen vorlagen, um auf diese Weise die Kandidaten aufzustellen. Für diese Bestätigung gibt es keine Mustervorlage nach KomWO.

### **Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge sind nach Mustervordruck der Anlage 15 KomWO einzureichen. Darin sind folgende Angaben zu machen:

- der Name der einreichenden Partei zur Bezeichnung des Wahlvorschlags;
- die Namen der Kandidaten sind in der durch die Versammlung der Partei festgelegten Reihenfolge aufzuführen; bei den Angaben zu den Kandidaten ist u.a. darauf zu achten, dass die Familiennamen, Vornamen korrekt geschrieben sind (besonders bei Doppelnamen darauf achten!); bei Beruf oder Stand ist der z.Z. als Hauptberuf ausgeübte oder der zuletzt ausgeübte Beruf zu nennen, insbesondere dann, wenn ein anderer Beruf erlernt wurde; die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlehenämtern (Gemeinderat, Kreisrat, Bürgermeister usw.) ist zulässig;
- das Wahlgebiet (Gemeinde, Ortschaft, Landkreis) und bei Unterteilung des Wahlgebietes in mehrere Wahlkreise den Wahlkreis.
- In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner als stellvertretende Vertrauensperson.

### **Vertrauenspersonen**

Die Vertrauenspersonen sind nicht durch die Versammlung zu bestimmen, auf der die Kandidaten aufgestellt werden, sondern werden vom zuständigen Vorstand der Partei bestellt. Vertrauenspersonen können durch eine Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags an den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses abberufen und durch andere ersetzt werden.

Den Vertrauenspersonen kommt nach der Einreichung des Wahlvorschlags eine besondere Bedeutung zu. Nur sie sind, jeder einzeln, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen der Wahlorgane entgegenzunehmen, soweit KomWG und KomWO nichts anderes bestimmen. Die Vertrauenspersonen werden zur Sitzung des Gemeinde- bzw. Kreiswahlausschusses eingeladen, in dem über die Zulassung der Wahlvorschläge befunden wird.

### **Die Versammlung**

Die Aufstellung in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei ist zwingende Voraussetzung, um als Kandidat in einem Wahlvorschlag eingereicht werden zu können.

Diese Versammlungen haben in den jeweiligen Wahlgebieten stattzufinden, also für

- die Ortschaftswahlen in der Ortschaft;
- die Gemeinde- bzw. Stadtratswahlen in der Gemeinde bzw. der Stadt;
- die Kreistagswahlen im Landkreis.

Zu den Mitgliederversammlungen, die in den Wahlgebieten zur Aufstellung der Kandidaten stattfinden, sind dann alle Mitglieder der Partei einzuladen, die im jeweiligen Wahlgebiet seit mindestens 3 Monaten ihren Hauptwohnsitz haben und zum Zeitpunkt der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Ob weitere Mitglieder eingeladen werden und an der Mitgliederversammlung teilnehmen, weil ggf. die Parteiorganisationsstrukturen nicht mit dem Wahlgebiet übereinstimmen, ist dabei unbeachtlich. Jene dürfen allerdings nicht an Abstimmungen und Wahlen zur Aufstellung der Kandidaten teilnehmen.

In Wahlgebieten mit mehreren Wahlkreisen (Kreisfreie Städte und Landkreise) hat die Aufstellung der Kandidaten aller Wahlkreise in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung des Wahlgebiets stattzufinden. Dabei sind für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen.

In jedem Wahlkreis sollte unbedingt ein Wahlvorschlag mit wenigstens einem Kandidaten eingereicht werden! Ohne Wahlvorschlag gingen der Partei dann Stimmen verloren, wenn die eigenen Anhänger die eigene Partei nicht wählen können.

In offener Abstimmung sind neben dem Versammlungsleiter ein Schriftführer, eine Wahlkommission und zwei Versammlungsteilnehmer zu bestimmen, die gemeinsam mit dem Versammlungsleiter an Eides Statt zu versichern haben, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm in der Versammlung vorzustellen.

### **Zum Wahlverfahren**

Nach dem KomWG sind beim Verfahren zur Aufstellung der Kandidaten folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Die Kandidaten sind in der Mitglieder- oder Vertreterversammlung in geheimer Wahl aufzustellen.
- Ebenso in geheimer Wahl ist die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste festzulegen.

- Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist berechtigt, Wahlvorschläge für die jeweilige Liste zu machen.
- Den Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich selbst und ihr Programm in der Versammlung vorzustellen.

Näheres über das Verfahren für die Aufstellung und Wahl der Kandidaten können die Parteien und durch ihre Satzungen regeln. Die Bestimmungen des Wahlrechts haben jedoch Vorrang gegenüber den Satzungsregelungen der Partei.

Die zu wählenden Kandidaten können einzeln oder im Block gewählt werden. Bei einem Blockvorschlag ist jedoch sicherzustellen, dass jeder wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer die Liste (wenigstens durch das Streichen einzelner Kandidaten) in geheimer Wahl verändern kann.<sup>4</sup>

Sieht die Satzung einer Partei z.B. vor, dass eine Wahlvorschlagsliste quotiert nach Geschlechtern aufzustellen ist, dann ist dennoch zu gewährleisten, dass die wahlberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer Abstimmung die Reihenfolge der Kandidaten beeinflussen können, hierbei dann eben getrennt nach den Geschlechtern.

AG

<sup>1</sup>Unter [www.kommunalforum-sachsen.de](http://www.kommunalforum-sachsen.de) Rubrik „Infothek-Texte und Schriften“ kann hierzu ein ausführliches Material heruntergeladen werden.

<sup>2</sup> Vgl. *Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar*, G § 32, Rdn. 2.

<sup>3</sup> Vgl. *Kommunalverfassungsrecht Sachsen, Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden, Kommentierung der wahlrechtlichen Bestimmungen zu § 6c KomWG*, S. 72.

<sup>4</sup> Vgl. *ebenda*.

## Abbau des Langzeitbezugs von HARTZ IV

**Fachtagung des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städtetages am 4. Dezember 2013: Kommunale Jobcenter wollen dauerhaften Bezug von Hartz IV-Leistungen abbauen**

Mehr als drei Millionen Menschen beziehen seit mindestens zwei Jahren Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Sie konnten bisher kaum von der positiven Arbeitsmarktentwicklung profitieren. Die kommunalen Jobcenter in Deutschland haben vor diesem Hintergrund gemeinsame Vorschläge zum Abbau des Langzeitbezugs entwickelt.

In einer Fachtagung des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städtetages in Berlin haben 250 Vertreter der mehr als einhundert kommunalen Jobcenter ein Neun-Punkte-Programm dafür beschlossen. Die kommunalen Jobcenter die die Umsetzung des Sozialgesetzbuch II (Hartz IV) als sogenannte Optionskommunen das in alleiniger Verantwortung ausführen, richten sich mit den 9 Forderungen an Politik und Fachöffentlichkeit. Sie und umfassen Aspekte der sozialen Teilhabe und der Nachhaltigkeit sowie der erforderlichen Ressourcen und Instrumente, damit die Jobcenter ihre Aufgaben bestmöglich bewältigen können. Dabei wird berücksichtigt, dass der dauerhafte Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II ganz unterschiedliche Gründe haben kann und deshalb unterschiedliche spezifische Strategien und Herangehensweisen erforderlich sind, um den Langzeitbezug von Leistungen zu verringern: für Alleinerziehende, ältere Menschen, junge Erwachsene ohne Berufsausbildung, Menschen mit Migrationshintergrund und für erwerbstätige Personen, die den Lebensunterhalt für sich und ihre Familienangehörigen nicht aus eigener Kraft decken können.

(Pressemitteilung vom 5. Dez. 2013)

Gemeinsames Positionspapier von Deutschem Landkreistag und Deutschem Städtetag  
**„Soziale Teilhabe sicherstellen – Langzeitleistungsbezug wirkungsvoll abbauen“**

Der Leistungsbezug im SGB II stellt für viele Personen nicht lediglich eine vorübergehende Hilfe dar, die sie als Arbeitsuchende in einer Notlage beanspruchen. Stattdessen sind viele Personen längerfristig auf diese Leistung angewiesen – oftmals über Jahre. Hinzu kommt, dass die Langzeitleistungsbeziehenden eine sehr heterogene Gruppe sind, die sich von Jobcenter zu Jobcenter ganz unterschiedlich zusammensetzt. Die Hebel, um sie beruflich zu integrieren, sind genauso unterschiedlich wie die Probleme, die der Hilfebedürftigkeit zugrunde liegen.

Daraus leiten sich unmittelbare Konsequenzen ab: Die Jobcenter müssen dem Abbau des Langzeitleistungsbezugs eine hohe Priorität einräumen. Denn mitunter betrifft er vier von fünf Leistungsbeziehenden eines Jobcenters. Und: Es gibt keine Schablone für eine erfolgreiche Vermittlung. Jedes Jobcenter muss für sich die individuelle Zusammensetzung von Teil-Zielgruppen identifizieren und individuelle Antworten finden.

Die individuelle Stärke der Jobcenter kann nur zum Tragen kommen, wenn die grundsätzlichen Rahmenbedingungen stimmen. Um angemessen und wirkungsvoll mit Langzeitleistungsbeziehenden arbeiten zu können, müssen die Voraussetzungen für die tägliche Arbeit in den Jobcentern verbessert werden.

Die Optionskommunen leiten daraus folgende Forderungen ab:

**1.** Die sozialpolitische Dimension anerkennen: Die Jobcenter haben eine sozialpolitische Verantwortung für fast 6,2 Millionen Erwachsene und Kinder in Deutschland. Diese muss sich widerspiegeln – in den Zielen, aber auch in den Mitteln und Instrumenten, die den Jobcentern an die Hand gegeben werden. Dabei geht es neben der Integration in Arbeit auch und gerade darum, soziale Teilhabe sicherzustellen. Es bedarf der Möglichkeiten, auch präventiv handeln zu können, um eine Verfestigung der Hilfebedürftigkeit zu vermeiden.

**2.** Realistische Ziele ausgeben: Die Realitäten im SGB II müssen anerkannt werden. Das bedeutet, realistische Erwartungen an die Jobcenter zu richten. Eine offene und ehrliche Betrachtung bedeutet auch, die Grenzen und Möglichkeiten anzuerkennen. Sie bedeutet aber nicht, Menschen vom Fördern und Fordern auszugrenzen.

**3.** Nachhaltigkeit fördern: Bund, Länder und Kommunen müssen nachhaltiges, langfristiges Handeln der Jobcenter stärker honorieren als kurzfristige Erfolge. Nur so kann dem Langzeitleistungsbezug nachhaltig begegnet und die Chancen gesteigert werden, dass eine Integration in den Ersten Arbeitsmarkt gleichbedeutend ist mit der Aufnahme einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit.

**4.** Stigmatisierung beenden: Politik und sozialpolitische Akteure müssen sich offen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende bekennen. Es ist eine große und verantwortungsvolle Leistung, jedem Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen; das ist der Kern des deutschen Sozialstaats. Politik und sozialpolitische Akteure tragen die Verantwortung dafür, dass Jobcenter und Leistungsbeziehende in einem wertschätzenden Umfeld gemeinsam daran arbeiten können, den Leistungsbezug schnellstmöglich zu beenden.

**5.** Bedarfsgerechte Budgets bereitstellen: Die vom Bund zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel müssen ausreichend und aufgabenadäquat bemessen sein. Im Rahmen der Zusammenlegung von Sozial- und Arbeitslosenhilfe waren ca. 3.200 pro erwerbsfähigem Leistungsberechtigten und Jahr für Aktivierung, Eingliederung und Leistungsgewährung veranschlagt, im Jahr 2012 standen dagegen nur ca. 1.700 zur Verfügung. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwiefern die Veränderungen in der „Struktur“ der Leistungs-

beziehenden – v. a. der kontinuierlich steigende Anteil „arbeitsmarktferner“ Personen – höhere Budgets zur Aktivierung und Qualifizierung erforderlich machen.

**6.** Langfristige Strategien ermöglichen: Die Jobcenter benötigen eine Haushalts- und Finanzplanung, die längerfristige Strategien und überjährige Verpflichtungsermächtigungen in ausreichender Höhe ermöglicht.

**7.** Instrumente flexibilisieren: Gerade für Langzeitleistungsbeziehende ist es in vielen Fällen geboten, flexible Lösungen zu finden, um die erforderlichen Fortschritte zu erzielen. Der Handlungsspielraum zum Einsatz und zur Ausgestaltung von Instrumenten muss vergrößert, der Einsatz individueller Maßnahmen erleichtert werden. Und die Möglichkeiten zum Einsatz langjähriger Instrumente müssen verbessert werden. Drei weitere konkrete Anpassungen für Langzeitleistungsbeziehende sind zudem geboten:

- Eine individuelle Nachbetreuung nach der Integration muss möglich sein, um diese zu stabilisieren. Dabei muss Dauer und Intensität bedarfsgerecht gestaltet werden können.
- Die Möglichkeiten und Förderansätze zur beruflichen Fort- und Weiterbildung für die zahlreichen Langzeitleistungsbeziehenden mit Bedarfen in diesem Bereich muss verbessert werden.
- Die modellhafte Erprobung des „Passiv-Aktiv-Tausch/Transfer“ muss im SGB II rechtlich verankert werden.

**8.** Sozialen Arbeitsmarkt gewährleisten: Im Sinne der sozialpolitischen Verantwortung muss auch solchen Personen eine würdige Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht werden, die den Sprung in den ersten Arbeitsmarkt nicht schaffen. Die Optionskommunen bekräftigen daher die Forderungen der kommunalen Spitzenverbände nach einem Sozialen Arbeitsmarktes bzw. einer öffentlich geförderten Beschäftigung.

Damit aus solcher Beschäftigung neue Perspektiven erwachsen, ist es notwendig, darin auch Qualifizierungsanteile zu integrieren.

**9.** Integrierte Sozialgesetzgebung aufsetzen: Perspektivisch ist es Aufgabe des Gesetzgebers, die Rahmenbedingungen für eine umfassende Unterstützung der Leistungsbeziehenden zu verbessern. Im Interesse der betroffenen Bürger/innen muss eine integrierte (Sozial-) Gesetzgebung auf den Weg gebracht werden. So könnten auf kommunaler Ebene die Kräfte gebündelt und für die Erarbeitung besserer (Lebens-) Perspektiven von Leistungsberechtigten genutzt werden. Die Rechte der Bürger/innen, insbesondere bezüglich des Datenschutzes müssen dabei selbstverständlich gewahrt werden.

## Neues Finanzierungsmodell für ÖPNV?

Finanzierung des ÖPNV-Betriebes durch Beiträge

Deutsches Institut für Urbanistik (Difu) prüft neues Finanzierungsmodell für den ÖPNV  
Die Finanzierung des öffentlichen Verkehrs durch Bund, Länder und Kommunen ist derzeit nicht gesichert. Trotz kontinuierlicher Fahrpreiserhöhungen und Effizienzmaßnahmen fehlt es zunehmend an Mitteln zur Finanzierung des laufenden Betriebs, d.h. vor allem auch eines attraktiven ÖPNV-Angebots. Gründe hierfür sind beispielsweise die steigenden Aufwendungen für Kraftstoffe und die vielerorts rückläufigen Schülerzahlen und die damit sinkende Nachfrage. Während politisch akzeptierte Spielräume von Tarif- bzw. Preiserhöhungen bereits weitgehend ausgeschöpft sind, sinkt in den Kommunen die Fi-

nanzkraft im steuerlichen Querverbund der Stadtwerke-Unternehmen als wichtige Stütze der ÖPNV-Finanzierung.

In ihrer Rolle als Aufgabenträger stehen Kommunen in der Finanzverantwortung für die Bestellung des ÖPNV-Angebots, das im Nahverkehrsplan für die „ausreichende Verkehrsbedienung“ als notwendig erachtet wird. Nur selten kann dieses Angebot eigenwirtschaftlich durch die Verkehrsunternehmen erbracht werden, so dass der Aufgabenträger den Betrieb bezuschussen muss. Dazu reichen die aus Steuern und allgemeinen Zuweisungen verfügbaren Haushaltsmittel angesichts einer großen Zahl weiterer Aufgaben jedoch nicht aus. Um ein attraktives ÖPNV-Angebot „bestellen“ zu können, und auch für den Erhalt der Infrastruktur, benötigen die Kommunen zusätzliche Mittel.

Der ÖPNV hat neben seinen Fahrgästen, die einen unmittelbaren Nutzen aus der Inanspruchnahme des Angebots ziehen, auch viele weitere indirekte Nutzer. Diese werden üblicherweise als Drittnutzer bezeichnet. Sie nehmen zwar die Angebote nicht selbst in Anspruch, könnten dies aber bei Bedarf, z.B. bei einem Defekt des eigenen Autos oder als Alternative bei Regen, Schnee oder Glatteis tun. Neben diesen potenziellen Nutzern gibt es weitere Nutznießer, die beispielsweise von den Fahrgästen des ÖPNV als Kunden, Besucher oder Mitarbeiter profitieren. Umweltbelastung und Flächeninanspruchnahme verringern sich, es gibt weniger Staus und Konkurrenz um knappen Straßenraum sowie Parkplätze, wenn auf den eigenen PKW verzichtet und der ÖPNV genutzt wird. Daher gibt es gute Argumente, auch die davon profitierenden Drittnutzer, an der ÖPNV-Finanzierung zu beteiligen und zu prüfen, wie ein entsprechendes Instrument ausgestaltet werden könnte.

Im In- und Ausland existieren verschiedene Beispiele für eine Finanzierung des ÖPNV unter Einbeziehung von potenziellen Nutzern und Nutznießern. Mit ihrem Semesterticket finanzieren Studenten in Deutschland – unabhängig davon, ob sie den ÖPNV selbst auch nutzen wollen – vielerorts bereits mit den Pflichtbeiträgen den ÖPNV mit. Frankreich hat z.B. eine Nahverkehrsabgabe als Steuer für die Arbeitgeber, die neben der Infrastrukturinvestitionsfinanzierung eine wesentliche Stütze des ÖPNV-Angebots sind.

Vor dem Hintergrund, dass in Deutschland zusätzliche Belastungen der Arbeitgeber kaum umsetzbar sind, hat das Difu Möglichkeiten für die Einführung eines ÖPNV-Beitrages geprüft. Als Beitragspflichtige kommen unterschiedliche Gruppen in Frage, denen öffentliche Einrichtungen einen besonderen Vorteil gewähren. So wäre es denkbar, die Einwohner einer Stadt oder Gemeinde als beitragspflichtigen Personenkreis für einen ÖPNV-Beitrag festzulegen.

Nach deutschem Recht lässt sich ein Nahverkehrsbeitrag als regelmäßiger Pflichtbeitrag festsetzen, wenn Beitragszahler dafür eine adäquate Gegenleistung bekommen. Die kostenlose oder ermäßigte ÖPNV-Nutzung wäre so eine adäquate Gegenleistung. Die Berechtigten könnten einen Berechtigungsausweis erhalten, mit dem der ÖPNV in einem bestimmten Gebiet – generell, oder nur zu bestimmten Zeiten – zum ermäßigten Tarif oder unmittelbar genutzt werden kann. Ein ausreichend bemessener Nahverkehrsbeitrag könnte damit eine verlässliche finanzielle Basis für den ÖPNV-Betrieb schaffen, tarifliche Zugangsbarrieren zum ÖPNV abbauen und auf Seiten der Verkehrsunternehmen zu Kosteneinsparungen durch reduzierte Vertriebskosten führen. Da der ÖPNV bei niedrigeren Tarifen bzw. kostenloser Nutzung auch stärker genutzt werden dürfte, gilt es hier auch, die Kosten der benötigten zusätzlichen Kapazitäten mit zu kalkulieren.

*(aus: Difu-Berichte 4/2013)*

Impressum:

Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.

01127 Dresden

Großenhainer Straße 99

Tel.: 0351-4827944 oder 4827945

Fax: 0351-7952453

[info@kommunalforum-sachsen.de](mailto:info@kommunalforum-sachsen.de)

[www.kommunalforum-sachsen.de](http://www.kommunalforum-sachsen.de)

V.i.S.d.P.: A. Grunke